

# Information zur Wärmeversorgung im Neubaugebiet Dörpskoppel der Gemeinde Dörphof

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG, Dörphof möchte ich Ihnen meinen herzlichen Dank für ihr Interesse am Neubaugebiet Dörpskoppel in Dörphof aussprechen.

Durch gemeinsame Anstrengungen der Gemeinde Dörphof und der Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG ist es gelungen, für die Gemeinde Dörphof inklusive des Neubaugebietes Dörpskoppel, ein attraktives Fernwärmenetz zu bauen.

Das Beste gleich zuerst:

Während bei anderen Energieversorgern eine Einmalzahlung von bis zu 40.000 € bei erstmaligem Wärmebezug in Rechnung gestellt wird, kommt Agrarenergie Schuby im Neubaugebiet Dörpskoppel ohne Hausanschlusskosten des Hausbesitzers für die Erstellung des Fernwärmeanschlusses und der Übergabestation aus.

Insofern reduziert sich die Bausumme des Neubauhauses für den Hausherrn erheblich.

Ein außergewöhnlicher Finanzierungsvorteil für alle diejenigen die ihren Bauplatz in der Dörpskoppel kaufen.

Die Heizungsbaufirma des jeweiligen Neubauhauses kann bei Errichtung der Hausheizverteilung und der Brauchwasserverteilung direkt an unsere Übergabestation anschließen.

Für die Übergabestation im Hausanschlussraum ist lediglich eine Wandfläche mit 1 m Breite, 2 m Höhe und 0,4 m Tiefe einzuplanen. Unter dieser Wandfläche kommen wir mit der Fernwärmeleitung in das Haus bis in die Übergabestation.

Wir verlegen während der Bauphase ein Leerrohr bis in den geplanten HWR, oder wir verlegen die Fernwärmeleitung direkt, sodass sie aus der Betonsohle herausgeführt ist.

Die genaue Lage wird in der Neubauzeichnung festgelegt, sobald diese vorliegt.

Unsere gesamten Kosten werden über den jährlichen Grund- und Arbeitspreis gedeckt, Diese sind im beigefügten Wärmeliefervertrag Neubaugebiet Dörpskoppel §5 festgelegt. Die dort aufgeführten Preise sind auf 10 Jahre festgelegt und unterliegen keinerlei Indexpreisanpassungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Handy Jens Joost +49 173 2503877

Mit freundlichen Grüßen

Jens Joost

- Anlage 1, Wärmeliefervertrag Neubaugebiet Dörpskoppel §5.
- Anlage 2, Kostenübersicht für die Fernwärmeversorgung bei angenommener Wärmemenge von 6.000 kWh/Jahr
- Anlage 3, Bescheinigung über den Primärenergiefaktor (bestniedriger Wert), den wird der Architekt für den Energienachweis benötigen.
- Anlage 4, CO2 Footprint, dieser liegt bei uns bei minus 73 gr. je erzeugter kWh.

# Wärmelieferungsvertrag

zwischen

---

Kunde

und

---

Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG

Lieferant

für das Grundstück: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Flurstücksbezeichnung: \_\_\_\_\_

Grundbuchbezeichnung Grundbuch von \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_ des Amtsgerichts

---

## § 1 Vertragszweck und Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

- Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
- Der Kunde ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und vollmächtigen Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Er legt dem Wärmelieferanten eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor.
- Der Kunde ist Nutzungsberechtigter des Grundstücks. Er legt eine Erklärung der Grundstückseigentümer vor, der zufolge die Grundstückseigentümer dem Vertragsschluss zustimmen, sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und zur Übertragung dieser Eintrittspflicht auf den Erwerber im Falle der Übertragung des Eigentums am Grundstück während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm bei Belieferung einer Wohnungseigentümergeinschaft die Beschlussniederschrift oder bei Belieferung eines Mieters die Eintrittserklärung des/der Grundstückseigentümer nicht vorliegt. Sollten die Beschlussniederschrift oder die Eintrittserklärung trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung steht ihm die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

Ein aktueller Grundbuchauszug liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei. Lage und Größe des zu versorgenden Grundstücks ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan. Die Anlage 1 kann durch die schriftliche Bestätigung eines Notars über die Eigentumsverhältnisse ersetzt werden, die dieser nach Einsichtnahme in das Grundbuch erstellt hat.

## § 2 Lieferpflicht

(1) Der Lieferant versorgt gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindliche Hausübergabestation mit Wärme. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4), sofern nicht abweichende Regelungen in diesem Vertragstext oder anderen Anlagen individuell vereinbart wurden.

Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und für die Warmwasserbereitung.

Die Wärmelieferung beginnt am \_\_\_\_\_. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend; die Vertragslaufzeit verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum, um den der Lieferbeginn sich verzögert.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden.

Die Heizleistung ist dem Hauswärmebedarf entsprechend vom Architekt/Wärmeplaner ermittelt worden. Die vereinbarte bereitzustellende maximale Heizleistung (Vertragsleistung) beträgt ca. \_\_\_\_ kW. Der jährliche Verbrauch wird zunächst mit \_\_\_\_\_ kWh/Jahr angenommen.

Die Heizleistung wird ganzjährig und ständig vorgehalten und der Lieferant betreibt dafür zusätzlich eine Redundanz die eigenständig, also unabhängig von Biogasanlage betrieben werden kann. Die Gemeinde Dörphof erhält ein Betriebsrecht für die Biogasanlage und für die Redundanzanlage und für den Betrieb des Wärmenetzes.

(3) Die vereinbarte Heizleistung wird ab Lieferbeginn vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Die Verpflichtung, die vereinbarte Heizleistung vorzuhalten, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Einsatzenergien wie z.B. Gas oder Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten,

auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis.

Werden dem Kunden die Hausanschlussstation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Wärme wird dem Kunden in der Hausanschlussstation an dem dort installierten Wärmemengenzähler übergeben (Übergabepunkt).

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird mittels Wärmemengenzähler gemessen. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen Kunde und Lieferant und die Lage der Übergabestation sind in einer Skizze dargestellt. Diese ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzierer des Lieferanten das Recht einzuräumen, bei Ausfall des Lieferanten einen anderen Wärmelieferanten zu benennen, der den Vertrag bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit erfüllt. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kunde und Finanzier geschlossen.

### § 3 Abnahmepflicht

(1) Der o.g. definierte Wärmebedarf ist seitens des Kunden abzunehmen. Er kann weitere Energiesparmaßnahmen an den Gebäuden durchführen, die den Wärmebedarf entsprechend mindern.

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist dazu verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der

sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

### § 4 Wärmeleitungen und Hausanschlussstation

(1) Die zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen bis zu Übergabestation werden vom Lieferanten auf seine Kosten gestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Er ist während der gesamten Vertragslaufzeit für den energieeffizienten und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

(3) Der Lieferant übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen des Hausanschlusses auf dem Kundengrundstück entstehen. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen lässt der Lieferant die auf dem Grundstück des Kunden ausgegrabenen Flächen wieder verfüllen und den Ursprungszustand dieser gleichwertig wie vor Baubeginn wieder herstellen.

(4) Die Übergabestation mit den Anschlüssen für die Heizung wird vom Lieferanten geliefert, bezahlt installiert und unterhalten.

Die Eigentumsgrenze stellt der Wärmetauscher dar, welcher im Besitz (und Unterhaltung) des Lieferanten ist.

Ab Sekundärseite ist der Kunde für die technischen Einrichtungen im Gebäude zuständig.

Das Brauchwasserbereitungssystem ist als Frischwasserstation zur direkten Abnahme in der Übergabestation enthalten, und steht im Eigentum (und Unterhaltung) des Lieferanten.

Der Kunde informiert seine Gebäudeversicherung über den Anschluss an das Nahwärmenetz.

(5) Die Hausanschlussstation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und bei Vertragsende vom Kundengrundstück entfernt. Diese werden durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB).

(6) Der Lieferant ist berechtigt, die im Grundstück des Kunden zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

(7) Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen sowie des Betriebsstromes für das Nahwärmenetz. Wasser- und Abwasserkosten trägt der Kunde.

(8) Der Kunde stellt den für die Installation und den Betrieb der Hausanschlussstation benötigten und geeigneten Platz sowie den erforderlichen Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) incl. Stromanschluss zur Verfügung. Der Lieferant darf diese Leitungen unentgeltlich nutzen.

(9) Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage, zu Lasten des belieferten Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Lieferanten zu diesem Vertrag zu bestellen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung des Hausanschlusses unter Ausschluss des Grundstückseigentümers berechtigt.

Der Lieferant beginnt mit der Installation der von ihm zu errichtenden Anlagen nach Übergabe der formgerechten Bewilligung der Dienstbarkeit. Wird dem Lieferanten nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss die formgerechte Bewilligung der Dienstbarkeit übergeben, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz wegen des ihm dadurch entstehenden wirtschaftlichen Schadens zu verlangen.

Der Lieferant übernimmt alle Kosten für eine funktionstüchtige, ordnungsgemäße Herstellung bis zur Inbetriebnahme der Wärmelieferung. Nach erfolgter und abgenommener Inbetriebnahme ist der Lieferant für die Wartung und Instandhaltung seiner Anlage, d.h. bis einschließlich des Wärmetauschers verantwortlich.

## § 5 Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung des Wärmeversorgungsnetzes und des Hausanschlusses (Jahresgrundpreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Jahresgrundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Lieferbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des nach § 7 maßgeblichen Abrechnungsjahres, so ist der Jahresgrundpreis zeitanteilig zu entrichten.

Der Jahresgrundpreis unterliegt während der gesamten Vertragslaufzeit keiner Preisänderung.

Der Jahresgrundpreis GP beträgt 1176 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(3) Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis.

Der Arbeitspreis unterliegt während der gesamten Vertragslaufzeit keine Preisänderung.

Der Arbeitspreis AP beträgt 8,4 ct/kWh zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(4) Zu den Entgelten kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

(5) Nach den Absätzen 2 bis 4 ergeben sich bezogen auf Zeitpunkt der Angebotserstellung folgende Preise:

Arbeitspreis: 8,4 ct/kWh zzgl. USt. = 10,00 ct/kWh

Grundpreis: 1176,50€ zzgl. USt. = 1400,00 Euro/a

(6) Sollten sich zukünftig Abgaben aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

## § 6 Hausanschlusskosten (HAK)

(1) – entfällt –

## § 7 Abrechnung

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet. Der Kunde hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung beträgt die Abschlagszahlung \_\_\_\_\_ € **pro Monat**. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich.

(2) Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

### **§ 8 Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht des Lieferanten**

(1) Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zu erfüllen. Sofern der Lieferant solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen hat, stimmen der Lieferant und der Kunde ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden. Der Lieferant darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde übergibt dem Lieferanten Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

(2) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Lieferanten und seinen Beauftragten ab Vertragsschluss Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden, seinen Räumen und zu der Übergabestation zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hohen Versicherungssumme zu unterhalten.

### **§ 10 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 11 Billigkeitsklausel**

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## § 12 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren nach erstmaliger Wärmebereitstellung. Eine Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV.

(2) Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

## § 13 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Der Kunde ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant nach Ablauf von vier Wochen nach Lieferausfall (Beginn) die Versorgung nicht wieder aufnehmen kann.

(3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen

zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 14 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Eine Anpassung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe veränderter Versorgungsbedingungen und Preise; der Kunde hat eine entsprechende Mitteilung in Textform zu erhalten. Der Lieferant hat den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Gerichtsstand sind für Schuby örtlich zuständige Gerichte.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(5) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden Anlagen als Bestandteil des Vertrages:

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

- Anlage 1 Ggfs. Grundbuchauszug des Grundstückes  
 Anlage 2 Ggfs. Lageplan des Grundstückes  
 Anlage 3 Übergabeschnittstelle  
 Anlage 4 AVBFernwärmeV  
 Anlage 5 \_\_\_\_\_  
 Anlage 6 \_\_\_\_\_

**Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG**

**Schuby 18**

**24398 Dörphof**

\_\_\_\_\_  
 Ort

\_\_\_\_\_  
 Datum

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

\_\_\_\_\_  
 Kunde

\_\_\_\_\_  
 Lieferant

Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

**Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG, Schuby 18, 24398 Dörphof**

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE73ZZZ00002555575**

**Mandatsreferenz 308 879 98**

**SEPA – Lastschriftmandat**

**Ich ermächtige die Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.**

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

**Vorname und Name (Kontoinhaber)**

---

**Straße und Hausnummer**

---

**Postleitzahl und Ort**

---

**Kreditinstitut (Name und BIC)**

---

**IBAN DE** \_/ \_/ \_/ \_/ \_/ \_

---

**Datum, Ort und Unterschrift**

### 1. Anschluss an Nahwärmeversorgung Agrarenergie Schuby

Jährliche Abrechnung gemäß geeichtem Wärmemengenzähler

Bitte hier ihre geplante Wärmeliefermenge entsprechend berücksichtigen

6.000,00 kWh/Jahr Wärmelieferung für Heizung & Warmwasser als Beispiel

8,4000 ct/kWh Wärmepreis netto

1,5960 Cent/kWh zzgl. MwSt. 19%

9,9960 Cent/kWh Wärmepreis brutto

**Festpreis je kwh  
über 10 Jahre**

---

599,76 €/Jahr Wärmebezugskosten

### 2. Baukosten die der Hausbesitzer selber zahlt

0,00 € Anschlussgebühr für den Fernwärmeanschluss

0,00 € keine Berechnung für Tiefbauarbeiten

0,00 € Kopfloch am Haus herstellen

0,00 € Kernbohrung in den Heizraum oder Keller

0,00 € für den gesamten Rohrleitungsbau bis ins Haus, Arbeit+Material

0,00 € für die Übergabestation und diese an Fernwärme anschliessen

0,00 € Elektrischer Anschluss der neuen Übergabestation und Aussenfühler

0,00 € Oberflächen wieder herstellen nach Leitungsverlegung

0,00 € Installation und Inbetriebsetzung und Einweisung der Mess und Regeltechnik

0,00 € für die Wartung, Notdienst +Reparatur der Übergabestation

### 3. Finanzierung Investitionen

**Keine Finanzierung + keine Investition durch Hausbesitzer**

### 4. Zusammenstellung der realen jährlichen Kosten

599,76 €/Jahr Wärmebezugskosten incl Mwst

1.400,00 €/Jahr Jahresgrundgebühr, 1176,50€/Jahr zzgl. 19% Mwst = 1400€

Dafür **keine** einmaligen Anschlusskosten, **keine** Schornsteinkosten

**keine** Reparaturkosten, **keine** Wartungskosten

**aber incl. aller Wartungskosten und Reparaturkosten**

---

**1.999,76 €**

**Jahreskosten bei Agrarenergie**

# Bescheinigung

über die energetische Bewertung der Fernwärme nach FW 309 - 1 für das  
**Fernwärmenetz „Fernwärmenetz Agrarenergie Schuby“  
der Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG**

Die Bewertung ist nach AGFW Arbeitsblatt FW 309 - Teil 1 durchgeführt worden und basiert auf einer dreijährigen Datengrundlage, die im Bescheinigungsbericht<sup>1</sup> im Einzelnen ausgeführt wird.

Primärenergiefaktor $f_{P,FW}$ :	0,2
Anteil an KWK Wärme aus Biogenen Brennstoffen:	100 %

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 28. September 2031.

Flensburg, 28.09.2021

Ort, Datum



M.Eng. Daniel Brückner  
Geprüfter Gutachter AGFW  
 $f_P$ -Gutachter-Nr. FW-609-298

<sup>1</sup> Bericht - Bescheinigung des Primärenergiefaktors nach FW 309 - 1 für das Fernwärmenetz „Fernwärmenetz Agrarenergie Schuby“ in 24398 Dörphof der Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG.

# Product Carbon Footprint

## Zusammenfassung der Ergebnisse

### Allgemeine Angaben

<b>Auftraggeber des Carbon Footprints</b>	Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG Schuby 18 24398 Dörphof
<b>Ökobilanzierer</b>	Alexander Boeth bregau olt GmbH Mary-Astell-Straße 10 28359 Bremen
<b>Berichtsdatum</b>	19. Mai 2020
<b>Normbezug</b>	DIN EN ISO 14067:2019

### Deklarierte Einheit

Die deklarierte Einheit ist **eine Kilowattstunde (1 kWh)** ins Mittelspannungsnetz (3-30 kV) eingespeiste elektrische Energie.

### Systemgrenze

Die Systemgrenze umfasst in Anlehnung an DIN EN ISO 14040/44 alle Rohstoffgewinnungsprozesse und Transporte sowohl für die Stoff- als auch für die Energieflüsse, die mit der Herstellung des Biogases, dessen Verstromung und der anschließenden Stromeinspeisung ins Netz verbunden sind.

Hierzu zählen folgende Lebenswegabschnitte:

- Landwirtschaftliche Produktion der Anbaumasse (einschließlich Vorketten des Saatgutes, der Pflanzenschutzmittel sowie Feldarbeiten mit Landmaschinen)
- Transport des Erntegutes vom Feld zum Anlagenstandort
- Lagerung und Silierung der Substrate (einschließlich Sachaufwendungen wie Silofolien)
- Herstellung der BGA mit den dazugehörigen Anlagen
- Produktion des Biogases im Fermenter
- Konversion des Biogases zu elektrischer und thermischer Energie
- Lagerung und Verwertung des Gärrestes.

## Input-Output-Bilanz

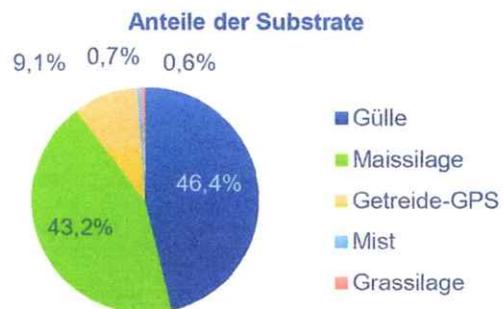
Input	Menge	Einheit
<b>Substrat</b>	<b>19.942</b>	<b>t</b>
Gülle	9.301	t
Maissilage	8.671	t
Getreide-GPS	1.832	t
Mist	138	t
Grassilage	122	t

Output	Menge	Einheit
<b>Energie</b>	<b>11.708.000</b>	<b>kWh</b>
Strom	6.296.000	kWh
Wärme	5.412.000	kWh

<b>Sonstiges</b>		
Gärrest	16.605	t

<b>Energie</b>	<b>680.452</b>	<b>kWh</b>
Strommix	290.000	kWh
Diesel	390.452	kWh

<b>Sonstiges</b>		
Motoröl	1.200	l



## Ergebnis der Wirkungsabschätzung

Die Tabelle zeigt die zusammengefassten Einflüsse auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Eine detaillierte Darstellung in grafischer Form befindet sich auf der Folgeseite.

THG-Emissionen und Gutschriften	Menge	Menge je deklarierte Einheit (1 kWh <sub>el</sub> )	Einheit
THG-Emissionen aus Substratherstellung	1.429.564	0,227	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Emissionen aus Anlage	216.195	0,034	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Emissionen durch Betriebsmittel	457.176	0,073	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Gutschriften für Nebenprodukte und vermiedene Lasten	-2.563.653	-0,407	kg CO <sub>2</sub> -Äq
<b>Summe der THG-Emissionen abzgl. Gutschriften</b>	<b>-460.718</b>	<b>-0,073</b>	<b>kg CO<sub>2</sub>-Äq</b>
Eingespeiste Strommenge	6.296.000		kWh
<b>CO<sub>2</sub>-Fußabdruck</b>	<b>-0,073</b>		<b>kg CO<sub>2</sub>/kWh</b>